
Vereinbarung über den Regionalen Sozialdienst Waldenburger Tal

Vom

Die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg (nachstehend Vertragsgemeinden) vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsamer Sozialdienst

Die Vertragsgemeinden setzen einen gemeinsamen Sozialdienst gemäss §§ 2 und 34 des Gemeindegesetzes ein (Regionaler Sozialdienst Waldenburger Tal, nachstehend RSDW).

Art. 2 Ziel und Zweck

Mit dem Ziel ganzheitliche Hilfe anzubieten, Notlagen möglichst früh zu erfassen, die regionale Sozialplanung zu fördern und vorhandene Mittel effizient und rationell einzusetzen, bietet der RSDW den Einwohnerinnen und Einwohnern der Vertragsgemeinden an:

- sozialhilferechtliche Beratung und Betreuung, gemäss den gesetzlichen Grundlagen, im Auftrag der Regionalen Sozialhilfebehörde Waldenburger Tal (nachstehend RSHBW)
- Beratung und Betreuung im Auftrag der Vormundschaftsbehörden der Vertragsgemeinden
- weitere kostenlose Beratung.

Art. 3 Standort, Raum- und Infrastrukturbenützung

¹ Die Gemeinde Oberdorf (nachstehend Standortgemeinde) stellt dem RSDW die Räumlichkeiten sowie die nötige Infrastruktur zur Verfügung.

² Für die Raumbenützung und die Benützung der Infrastruktur wird zwischen der RSHBW und der Standortgemeinde ein separater Miet- und Benützungsvertrag zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

³ Das Mobiliar, die Einrichtungen und Geräte (laut Inventarliste) bleiben im Eigentum der Standortgemeinde.

Art. 4 Organisation

¹ Die Festlegung des Personalbestandes des RSDW bzw. die Schaffung neuer Stellen oder die Aufhebung bestehender Stellen liegt in der Kompetenz der RSHBW.

² Der RSDW ist fachlich der RSHBW unterstellt. Administrativ ist das Personal des RSDW dem Gemeindeverwalter der Standortgemeinde unterstellt. Es gilt das Personalreglement der Standortgemeinde.

³ Das Wahlgremium für das Personal des RSDW ist die RSHBW; sie wählt auf Antrag eines von ihr eingesetzten Wahlausschusses.

⁴ Für die RSHBW und den RSDW sind Pflichtenhefte zu erstellen. Diese sind durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

⁵ Bei personellen Engpässen bzw. bei einer Arbeitsüberlastung des RSDW kann die RSHBW ein für die Sozialarbeit spezialisiertes Unternehmen beiziehen.

⁶ Die RSHBW hat Einsichtsrecht in alle sozialhilferechtlichen Unterlagen des RSDW.

Art. 5 Kostenverteilung

¹ Die Kosten für den Behörden- und Verwaltungsaufwand werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- 30% nach der Einwohnerzahl mit Stand am 30. September des Rechnungsjahres
- 70% nach anrechenbarem Zeitaufwand pro jeweilige Fallbearbeitung

² Die vom RSDW für die Vormundschaftsbehörden der Vertragsgemeinden erbrachten Dienstleistungen sowie Aufträge der Vertragsgemeinden, die nicht explizit in den Pflichtenheften des RSDW aufgeführt sind, werden den betreffenden Auftraggebern separat in Rechnung gestellt.

Art. 6 Behörden- und Verwaltungsaufwand

Zu den Kosten, welche der Standortgemeinde abzugelten sind, gehören:

- die Löhne des Personals des RSDW inkl. die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen
- die Aufwendungen für die Weiterbildung, Fachliteratur etc.
- die Aufwendungen für notwendige Versicherungen des Personals des RSDW sowie für allfällige Sachversicherungen
- die Kosten für die Raumbenützung (inkl. Nebenkosten wie Reinigung, Heizung etc.) sowie die Benützung der bestehenden Infrastruktur (Miete der Arbeitsplatzeinrichtungen, Wartung), der Verwaltungskostenanteil (jährliche Abrechnung), Telefon- und Internetkosten.

Art. 7 Entschädigungen

¹ Das Präsidium erhält neben dem ordentlichen Sitzungsgeld eine jährliche pauschale Entschädigung von CHF 1'500.00.

² Das Vizepräsidium erhält neben dem ordentlichen Sitzungsgeld eine jährliche pauschale Entschädigung von CHF 750.00.

³ Das Aktuariat erhält das doppelte Sitzungsgeld.

Art. 8 Sitzungsgelder, Spesen

¹ Anspruch auf Sitzungsgeld respektive Taggeld bei Sitzungen, Besprechungen und dergleichen haben

- das Personal des RSDW, wenn die Beanspruchung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet
- das Präsidium und das Vizepräsidium neben der jeweiligen Jahrespauschale
- das Aktuariat
- die übrigen Behördenmitglieder

² Die Mitglieder der RSHBW werden einheitlich zu Lasten der Gesamtrechnung entschädigt.

³ Auslagen von Personal, Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat oder Behördenmitgliedern werden gemäss Spesenregelung der Standortgemeinde zurückerstattet.

⁴ Für die Ansätze der Sitzungs- und Tagelder sowie der Spesenrückerstattung gelten die Bestimmungen der Standortgemeinde.

Art. 9 Löhne

Für die Entlöhnung des Personals des RSDW kommt, soweit nicht ein Auftragsmandat vergeben oder ein Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht abgeschlossen wird, das Personalreglement der Standortgemeinde mit Einreihung in die entsprechenden Lohnklassen und Erfahrungsstufen zur Anwendung.

Art. 10 Festlegung und Anpassungen von Löhnen, Entschädigungen, Sitzungs- und Taggeldern

¹ Die Festlegung der Löhne des Personals des RSDW mit Einreihung in die entsprechenden Lohnklassen und Erfahrungsstufen sowie eine allfällige Anpassung nimmt die RSHBW als Wahlgremium vor.

² Eine allfällige Anpassung der Jahrespauschalen für Präsidium und Vizepräsidium nimmt die RSHBW vor.

³ Für den jährlichen Teuerungszuschlag auf den Löhnen und Entschädigungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes

⁴ Für den jährlichen Teuerungszuschlag auf den Sitzungs- und Taggeldern gelten die Bestimmungen der Standortgemeinde.

Art. 11 Leistungsvereinbarungen mit Dritten

¹ Für die in Art. 5 Abs. 2 erwähnten Dienstleistungen für Dritte, die ausserhalb der Pflichtenhefte des RSDW liegen, werden durch die RSHBW mit den betreffenden Auftraggebern Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

² Die Kosten für diese Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand erfasst und separat abgerechnet.

³ Es gelten die jeweiligen Stundenansätze des eingesetzten Personals (Lohnkosten zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge).

Art. 12 Rechnungsführung, Rechnungsprüfung

¹ Die Standortgemeinde erstellt jährlich bis 30. Juni ein Budget und bis 31. Januar eine detaillierte Abrechnung über den Behörden- und Verwaltungsaufwand zuhanden der RSHBW und der Vertragsgemeinden.

² Die Beiträge der einzelnen Vertragsgemeinden werden von der Standortgemeinde per 31. Januar in Rechnung gestellt. Im Juni können jeweils Akontozahlungen im Rahmen von 50 % des Budgetsbetrages durch die Standortgemeinde den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt werden.

³ Die Standortgemeinde sorgt für die Prüfung der Rechnung über den Behörden- und Verwaltungsaufwand.

⁴ Die Rechnung über Behörden- und Verwaltungsaufwand und die Rechnung für Unterstützungsleistungen sind getrennt voneinander zu führen.

Art. 13 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen der Vereinbarung – inkl. die Aufnahme weiterer Gemeinden – bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in allen Vertragsgemeinden (*jedoch nicht an der Urne*) sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres diese Vereinbarung einseitig kündigen. Für die verbleibenden Vertragsgemeinden bleibt die Vereinbarung bestehen. Eine Kündigung der Vereinbarung ist nur bei gleichzeitiger Kündigung des Vertrages über die RSHBW rechtswirksam.

Art. 14 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Sie bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen in den Vertragsgemeinden (*jedoch nicht an der Urne*) sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Sie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung vom 07.12.2004 wird aufgehoben.

Abgeschlossen von den Gemeinderäten und genehmigt von den Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden:

Bennwil,	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in

Hölstein,	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in

Langenbruck,	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in

Liedertswil,	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in

Niederdorf,	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in

Oberdorf,	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in

Waldenburg,	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Liestal

Landschreiber

.....